

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Polizeisportverein Gelsenkirchen e.V.“, nachstehend PSV genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des PSV ist die Förderung des Sports, der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen.
 - c) Einsatz und ggf. Fortbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
 - d) Die Beteiligung an Spielgemeinschaften und Kooperationen.
 - e) Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z. B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Grundschulen (OGS).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des PSV dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der PSV ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des PSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den PSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren und Umlagen beantragt.
2. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der PSV unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des PSV im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur beschränkt nutzen.
4. Mitglieder, die sich um den PSV besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des PSV,
 - e) bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit .
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) bei grobem oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,

Seite 2 von 8

- d) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
4. Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitglieds nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
 5. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 6. Mit dem Austritt aus dem PSV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Halbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem PSV zurück zu geben oder wertmäßig abzugelten.
 7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlungspflicht noch ausstehender Beiträge oder anderer Kosten.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der PSV-Organe verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Abmahnung.
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des PSV.
2. Derartige Maßnahmen sind dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
4. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
6. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

7. Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Halbjahres fällig. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von vier Wochen eingezogen.
8. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10 Vereinsorgane

1. Organe des PSV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) die Jugendversammlung,
 - e) der Jugendvorstand.
2. Die Aufnahme in Organe des PSV setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des PSV ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete Softwarelösungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Seite 4 von 8

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
5. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt aufgeführt werden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des PSV,
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (gfV) gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen.
2. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den PSV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der gfV in seiner Geschäftsordnung.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) geschäftsführenden Vorstand,
 - b) Jugendwart,
 - c) Abteilungsleitern.
4. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 12 der Satzung werden jährlich einzeln durch die Mitgliederversammlung für maximal zwei Jahre gewählt. Ausnahmen bilden hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird sowie Abteilungsleiter, die von der jeweiligen Abteilung gewählt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl führt.
7. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausführen.
8. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des PSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ferner ist er berechtigt, Abteilungen zu gründen oder aufzulösen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

10. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidung im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des PSV ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer im geraden und im ungeraden Kalenderjahr zu wählen ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personengebundene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheidender oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des PSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Vorstandsmitglieder zu gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des PSV oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Gelsen-sport (Stadt-sportbund Gelsenkirchen e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf. Im Falle einer Fusion des PSV mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Ver-einsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Ver-ein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.November 2021 beschlossen.